



Beschaffung und Einführung von Krankenhaussoftware zur Ablösung oder Erweiterung von Altsystemen – welche Faktoren sichern den wirtschaftlichen Erfolg?

Teil 3

## FORMULIERUNG DES „RICHTIGEN“ VERTRAGS

Durch den wirtschaftlichen Druck in der Gesundheitsbranche ist die Beschaffung und die Einführung von Krankenhaussoftware ein zentrales Thema. Kernpunkte stellen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, der IT-Projektvertrag und seine Struktur sowie Mitwirkungsleistungen des Krankenhauses dar.

In der Serie „Beschaffung und Einführung von Krankenhaussoftware zur Ablösung oder Erweiterung von Altsystemen – welche Faktoren sichern den wirtschaftlichen Erfolg?“ zeigt eine interdisziplinär aufgestellte Expertengruppe in sechs Artikeln, wie ein größeres Softwareprojekt professionell geplant und durchgeführt werden kann und was in der Praxis zu tun ist, damit sich der gewünschte Erfolg einstellt.

# Entspannen Sie sich!

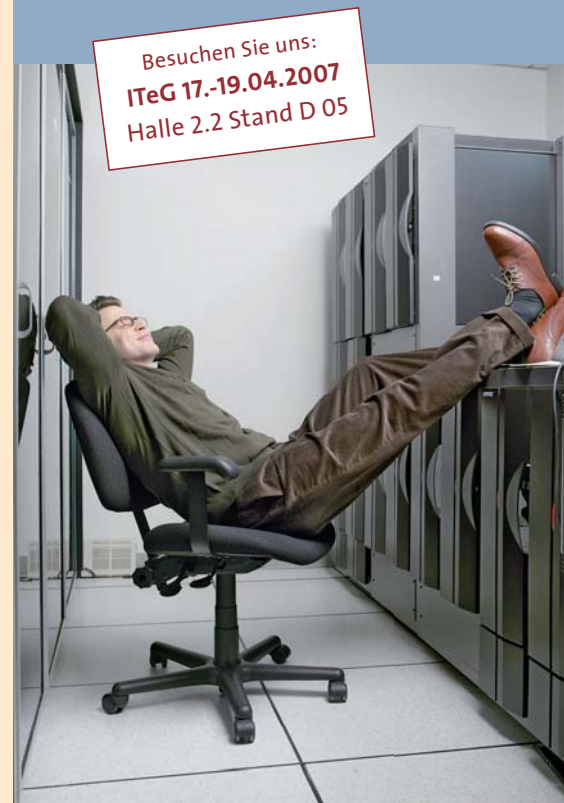
Unser IT Design&Service Team berät Sie bei der Wahl der richtigen Infrastruktur, bei Planung und Implementierung.

Mit unseren besonderen Services

- service.CALL
- service.MONITORING
- service.COMPLETE

betreuen und überwachen wir Ihr System fortlaufend und effektiv. Alles zusammen sichere Lösungen aus einer Hand.

## IT Design&Service



All for One.

All for One Systemhaus AG  
 Unixstraße 1, 88436 Oberessendorf  
 Tel.: 073 55/799-0, info@all-for-one.de

## Relevante gesetzliche Bestimmungen

Die vertragliche Gestaltung stellt einen weiteren, wesentlichen Bereich der Verdingungsunterlagen dar (§ 9 VOL/A). Gemäß § 9 Nr. 2 VOL/A ist zwingend vorzusehen, dass die so genannten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) Bestandteil des Vertrags werden, die grundsätzlich unverändert bleiben (§ 9 Nr. 3 Abs. 1 VOL/A). Weiter denkbar sind etwaige zusätzliche, ergänzende sowie besondere Vertragsbedingungen und – soweit erforderlich – etwaige technische Vertragsbedingungen, deren denkbarer Inhalt in § 9 Nr. 4 VOL/A konkretisiert wird. Für den IT-Bereich sind weiter gemäß § 55 Bundeshaushaltsordnung inklusive der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften als überwiegend verpflichtend vorgesehen:

## Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)

Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen einschließlich der 2002 nach Schuldrechtsmodernisierung geschaffenen Vertragsdeckblätter (BVB; diese werden sukzessive durch EVB-IT-Vertragstypen ersetzt). Für die Vergabe von IT-Leistungen werden für die einzelnen zu vergebenden Leistungen folgende Vertragstypen und deren Zuordnung zu den EVB-IT/BVB empfohlen (siehe

UfAB IV Version 1.0 vom 1.11.2006, Ziffer 4.3): Unstreitig handelt es sich bei diesen Vorgaben um „Allgemeine Geschäftsbedingungen der öffentlichen Hand“. Ob diese auf die jeweils zu vergebende IT-Leistung wirklich passen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Selbst die UfAB IV treffen folgende Aussage, die eine Abweichung von BVB/EVB-IT auch nahe legt:

„Fällt die zu beschaffende Leistung nicht in den Anwendungsbereich eines BVB-/EVB-IT-Vertragstyps, sind von der ausschreibenden Stelle ggf. eigene Formulierungen zu entwickeln. Bei komplexen Vertragsregelwerken empfiehlt sich die Einschaltung des hausinternen Rechtsreferats bzw. der Rechtsabteilung oder auch die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen.“

Gerade bei komplexen IT-Projekten, die in der Regel bei Vergaben von Krankenhäusern gegeben sein dürften, ist umstritten, inwieweit die Vergabe wirksam auf diese Vertragsbedingungen gestützt werden kann. Der Grund hierfür liegt in der Weitergeltung der alten BVB, darin bestehender Lücken sowie den noch unvollständigen Nachfolgeregelungen, den EVB-IT. Diese Unsicherheit wird sich ggf. mit dem neuen Vertragstyp EVB-IT System lösen lassen, der jedoch noch immer nicht verbindlich eingeführt ist (trotz mehrfacher Ankündigungen, zuletzt bis Mitte 2006). Bis dahin dürfte es sinnvoll sein, dass auch öffentliche Auftraggeber das tun, was in der Wirtschaft allgemein üblich ist: Die Erstellung eines an die konkreten Bedürfnisse des Einzelfalls angepassten Vertragswerks.

## Kernpunkte eines IT-Projektvertrags und Struktur

Eine Definti-on des typischen „IT-Projekts“ dürfte es wohl nicht geben – vielmehr gibt es Erfahrungswerte, was üblicherweise im Markt hierunter verstanden

Vertragsgegenstand	Empfohlener Vertragstyp
Dienstvertrag	EVB-IT Dienstleistung
Kauf von Hardware (ohne werkvertragliche Leistungsanteile)	EVB-IT Kauf
Kauf von Hardware (mit werkvertraglichen Leistungsanteilen)	BVB-Kauf
Miete von Hardware	BVB-Miete
Instandhaltung von Hardware (früher: Wartung)	EVB-IT Instandhaltung
Kauf von Standardsoftware (ohne werkvertragliche Leistungsanteile)	EVB-IT Überlassung Typ A
Miete von Standardsoftware (ohne werkvertragliche Leistungsanteile)	EVB-IT Überlassung Typ B
Überlassung von Standardsoftware (mit werkvertraglichen Leistungsanteilen)	BVB-Überlassung Typ II
Pflege von Standardsoftware	EVB-IT Pflege S
Pflege von Individualsoftware	BVB-Pflege
Planung von DV-gestützten Verfahren, insbesondere Planung von Individualsoftware (Planungsphase, Fachliches Feinkonzept)	BVB-Planung
Erstellung von Individualsoftware	BVB Erstellung

## FORMULIERUNG DES „RICHTIGEN“ VERTRAGS

wird. Im Krankenhausbereich ist häufig die Lieferung, Anpassung, Einführung und Implementierung einer Standardsoftware anzutreffen. Aus

juristischer Sicht müssen unter anderem folgende Vorüberlegungen der „richtigen“ Vertragsgestaltung zu Grunde liegen:

- Soll ein einheitlicher Vertrag oder sollen mehrere verbundene Verträge abgeschlossen werden?
- Soll die Überlassung der Standardsoftware von der Anpassung, Einführung und Implementierung getrennt behandelt werden?
- Welcher Vertragstyp soll der Gestaltung zugrunde gelegt werden?
- Ist dies im Rahmen von AGB überhaupt möglich?
- Welche Risiken bestehen? Anwender werden meist den Werkvertrag wählen, um den Anbieter in die Pflicht für den Projekterfolg nehmen zu können.
- Welches Vorgehensmodell ist aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers zu bevorzugen? Gibt es hierzu u.U. bereits Erfahrungen und Vorgaben im Hause?
- Wie detailliert kann die Leistungsbeschreibung vom Krankenhaus selbst erstellt werden?
- Welche Mitwirkungsleistungen kann das Krankenhaus realistisch selbst erbringen?
- Kann eine Terminplanung vorgegeben werden?
- Welches Vergütungsmodell ist zu wählen? In der Regel geht die öffentliche Hand von Festpreisen aus, nur in Ausnahmefällen von Vergütungen nach Aufwand.
- Wie stellt sich das Krankenhaus die maßgeblichen Test- und Abnahmeszenarien vor?

Als Kernthemen eines IT-Projektvertrags, die auch die Vertragsstruktur weitgehend vorgeben können, sind zu benennen:

- Präambel: Beschreibung von Auftraggeber und Anbieter, Ziele des Vorhabens und Hintergründe
- Beschreibung der vom Anbieter geschuldeten Leistung (Vertragsgegenstand, Leistungsumfang)

- Mitwirkungsleistungen des Krankenhauses
- Projektverantwortung und -steuerung, Projektorganisation, Projektplan, Eskalationsverfahren: Macht es Sinn, ein bestimmtes Vorgehensmodell oder sonstige Vorgaben festzulegen und wenn ja, was genau (V-Modell XT, ITIL u.ä.)?
- Änderungsverfahren/Change Request Management: Wer darf CRs einbringen? Wie läuft die Prüfung? Wie und bis wann wird ein Ergebnis zum CR erzielt?
- Terminplanung, ggf. Festlegung von einzelnen (u.U. teilabnahmefähigen) Projektphasen, dazugehörige Regelungen zu Verzug und ggf. Vertragsstrafen
- Test- und Abnahmeverfahren inklusive Mängelkategorien, Produktivsetzung
- Sach- und Rechtsmängelhaftung, Schadensersatz: Unbegrenzte Haftung, Haftungsbeschränkungen,
- Geheimhaltung, Datenschutz, Vertraulichkeit,
- Rechtseinräumung, Quellcode, Escrow (Hinterlegungsvereinbarungen),
- Vergütungsregelungen: Festpreis, Abschlagszahlungen, Nebenkosten
- Vertragsbeendigung: Laufzeit, Kündigung, Schriftform.

### Mitwirkungsleistungen des Krankenhauses

Einen Knackpunkt jedes IT-Projektvertrags stellen die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dar. Angesichts der elementaren Bedeutung, die sich aus der Projektierung, der Realisierung und dem späterem Betrieb einer Krankenhaussoftware für den Auftraggeber ergibt, muss stets durch passende Mitwirkungsleistungen sichergestellt werden, dass der Auftragnehmer auch brauchbare Projekt- und Realisierungsbedingungen erhält.

Die korrekte Erbringung der Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers setzt voraus, dass bereits bei der Gesamtprojektplanung vertrauensvoll zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zusammengearbeitet wird: Schließlich muss die im Projekt zur Verfügung stehende Zeit „gerecht“ zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden. Letztlich lässt sich aber dieser Punkt nie bis ins Letzte vertraglich so regeln, dass kein Streit aufkommen könnte. Typischerweise sichert der Auftraggeber im Vertrag die in

- Bereitstellung von qualifizierten Mitarbeitern für fachliche und technische Fragen
- Bereitstellung von Unterlagen, die für das Projekt relevant sind
- Freigabe von Projekt/zwischenergebnissen (falls vereinbart)
- Bereitstellung von Sach- und Arbeitsmitteln
- Bereitstellung von Räumlichkeiten mit geeigneter Infrastruktur
- Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Datenschutz und Datensicherheit

Tabelle 1: Mitwirkungsleistungen des Auftragnehmers

Tabelle 1 dargestellten Mitwirkungsleistungen zu. Die Details der Mitwirkungsleistungen seitens des Auftraggebers sowie die Termine, zu denen die Mitwirkungsleistungen zu erbringen sind, legen die Vertragspartner einvernehmlich im Projektplan fest. Dieser Plan wird typischerweise unter der Leitung des Auftragnehmers laufend fortgeschrieben.

Die Anforderung von Mitwirkungsleistungen und die Projektsteuerung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt üblicherweise ausschließlich durch den Projektleiter des Auftragnehmers gegenüber dem Ansprechpartner des Krankenhauses. Bei größeren Realisierungs- und Einführungsprojekten sind auch Teilprojektleiter berechtigt, Mitwirkungsleistungen bei ihren Ansprechpartnern im Krankenhaus anzufordern. Grundsätzlich sollte dies unter Hinweis auf den Projektplan geschehen, damit ein Projekt „auf Zuruf“ vermieden wird. Intern muss sich der Auftraggeber darauf einrichten, im Vorfeld folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Einrichtung von Gremien mit passenden Befugnissen
- Bildung von internen Projektteams mit Teilprojektkoordinatoren
- Sicherstellung der Verfügbarkeit aller personellen Ressourcen
- Einrichtung eines Projektbüros zur Verfolgung und Dokumentation aller relevanten Punkte des Projekts.

Die Erfahrung lehrt, dass die korrekte Erbringung von Mitwirkungsleistungen unabdingbare Voraussetzung für ein budget- und termingerechtes Projekt ist; andernfalls stehen dem IT-Dienstleister bzw. Softwarehersteller zu viele Möglichkeiten offen, für seine eigene Nicht-Leistung oder Schlechtleistung den Auftraggeber für Verzug und schlechte Qualität mit verantwortlich zu machen. Auf der Basis von konkreten praktischen Erfahrungen aus Softwareprojekten an deutschen Krankenhäusern wird in einer Serie von sechs Artikeln in dieser Fachzeitschrift gezeigt, wie ein größeres Softwareprojekt professionell geplant und durchgeführt werden kann und was in der Praxis zu tun ist, damit sich der gewünschte Erfolg einstellt. Der nächste Themenkom-

## Autoren

Elke Bischof  
Rechtsanwältin  
in der Kanzlei SSW  
Schneider – Schiffer –  
Weihermüller,  
München  
[www.ssw-muc.de](http://www.ssw-muc.de)



Dr. Eckhard Eichner  
Oberarzt  
am Klinikum  
Augsburg,  
Berater bei der  
Projective  
Expert Group,  
München  
[www.projective.de](http://www.projective.de)



Michael Pruß  
Öffentlich bestellter  
Sachverständiger bei  
Dr. Wissner & Pruß,  
Augsburg  
[www.wissner-pruss.de](http://www.wissner-pruss.de)



Dr. Frank Sarre  
Öffentlich bestellter  
Sachverständiger bei  
der Projective Expert  
Group, München  
[www.projective.de](http://www.projective.de)



plex in Ausgabe 3/2007 des Krankenhaus IT Journals beschäftigt sich mit „Ausreibung und Anbietersauswahl“. Dabei erörtern die Experten gesetzliche Grundlagen und Auswahl des Verfahrens, Teilnahmewettbewerb, Ausschreibungsunterlagen, Zuschlagskriterien, „Proof of Solution“ und Verhandlungen mit den besten Anbietern sowie schließlich die Beauftragung. [www.projective.de](http://www.projective.de)

## GeoCon. Dienstpläne für die Gesundheitswirtschaft

GeoCon ist einer der erfolgreichsten Spezialanbieter für die Dienstplanung in Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft. Verschiedene Optimierungsmodule, die Integrationsfähigkeit in bestehende Informations Systeme und die „echte“ Drei-

Schicht-Architektur machen den GeoCon Dienstplan Pro 2 zum effektiven Kernprogramm Ihres erfolgreichen Personalmanagements. Denn GeoCon ist Dienstplan. Und Dienstplan ist GeoCon.

**GeoCon**  
Software • Service • Support

Rudower Chaussee 29 • 12489 Berlin  
Tel.: 030 6392-3693 • Fax: -6010  
[www.geocon.de](http://www.geocon.de) • [geocon@geocon.de](mailto:geocon@geocon.de)